

**Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluß Diplom im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität vom 12. Juli 1995**

Genehmigt: Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) vom 14.03.1996 - H I 4.1-424/421-82-

Veröffentlicht: Ausfertigung vom 25.03.1996. Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/1996 vom 01.07.1996, S. 2030+

In Kraft  
getreten: 02.07.1996

Anfragen:\* Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Prüfungsamt, Wilhelm-Röpke-Strasse 6, 35032 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 47 43, Fax: (0 64 21) 28-2 89 13

Fragen zur  
Ordnung:\* Präsident der Philipps-Universität, **Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten**, Biegenstraße 10, 35032 Marburg Tel.: (0 64 21) 28-2 61 62, 28-2 61 26, Fax: (064 21) 28-2 13 47

Rechtsfragen:\* Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65  
**Herr Rottmann**, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder **Frau von Heyd Wolff**, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38

**Ordnung für die Diplomprüfung  
in Politikwissenschaft des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 12. Juli 1995**

Inhaltsverzeichnis \*\*

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

§ 2 Studiendauer, Studienaufbau, Fächerkombinationen

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

§ 4 Prüfungsausschuß

§ 5. Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Klausurarbeiten, studienbegleitende Prüfungsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

§ 17 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 18 Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis

### III. Diplomprüfung

#### § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

#### § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

#### § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

#### § 22 Freiversuch

#### § 23 Diplomarbeit

#### § 24 Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis

#### § 25 Diplomurkunde

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

#### § 28 Prüfungsgebühren

#### § 29 Übergangsregelung

#### § 30 Inkrafttreten

### V. Anlagen

#### Anlage 1: Studienleistungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

#### Anlage 2: Prüfungsanforderungen in den Prüfungsbereichen der Diplom-Vorprüfung

#### Anlage 3: Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

#### Anlage 4: Prüfungsanforderungen in den Prüfungsbereichen der Diplomprüfung

## ANHANG

### Erläuterungen des Diplomprüfungsausschusses zum § 6 Abs. 1 Ziffer 2 zum Nachweis "ausreichender Kenntnisse einer modernen Fremdsprache"

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Politikwissenschaft. Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Politologin" oder "Diplom-Politologe" (abgekürzt "Dipl.-Pol.").

### § 2

#### Studiendauer, Studienaufbau, Fächerkombinationen

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Die Zeit der berufspraktischen Ausbildung (Berufspraktikum) im Gesamtumfang von 2 Monaten wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium von jeweils vier Semestern. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Fächerkombination bis zu 144 Semesterwochenstunden. Je nach Fächerkombination umfassen Grund- und Hauptstudium Lehrveranstaltungen bis zu je 72 Semesterwochenstunden. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereichs.

(3) Die Ausbildung zur Diplom-Politologin oder zum Diplom-Politologen findet in folgenden alternativen Studien-Fächerkombinationen statt:

- a) im Hauptfach Politikwissenschaft und im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre
- oder

b) im Hauptfach Politikwissenschaft, im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften oder Soziologie oder Geographie und in einem Freien Wahlfach, welches aus den an der Philipps-Universität angebotenen Fächern gewählt werden kann und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen soll. Über die Zulassung als Freies Wahlfach entscheidet der Prüfungsausschuß.

Das Studium und die Diplomprüfung können um ein Zusatzfach erweitert werden (§ 21 Abs.6).

### **§ 3**

#### **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Im Laufe des Studiums sind zwei Prüfungen zu absolvieren: Die Diplom-Vorprüfung (§§ 15 - 18) und die Diplomprüfung (§§ 19 - 25). Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den Teilgebieten des Grundstudiums der Politikwissenschaft (Fachprüfung Politikwissenschaft), die Diplomprüfung aus der Fachprüfung in den Teilgebieten des Hauptstudiums und der Diplomarbeit im Hauptfach Politikwissenschaft, aus Fachprüfungen im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre oder aus Fachprüfungen im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften, Soziologie bzw. Geographie und der Fachprüfung im Freien Wahlfach. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 6, 16 und 20 vom Nachweis allgemeiner und fachlicher Voraussetzungen (Teilnahme- und Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber meldet sich in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters zur Diplom-Vorprüfung und am Ende der Vorlesungszeit des achten Semester zur Diplomprüfung. Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel zwei Monate nach der Zulassung abgeschlossen, die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs.1). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs für die Diplom-Studiengänge Soziologie und Politikwissenschaft gebildet. Er hat sieben Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus je zwei Professorinnen oder Professoren der Soziologie und der Politikwissenschaft, einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Studentin oder einem Studenten und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 HHG sowie § 55 Abs. 4 Satz 3 HHG. Die Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertretern vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Professorinnen oder Professoren wählt der Fachbereichsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ihre oder seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Das studentische Mitglied muß die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, es scheidet zum Zeitpunkt seiner Meldung zur Diplomprüfung aus dem Prüfungsausschuß aus.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5**

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer; er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 55 Abs. 4 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt in der Regel das Protokoll.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer unverzüglich bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. ausreichende Kenntnisse einer modernen Fremdsprache nachweist,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 16 und 20),
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Philipps-Universität eingeschrieben war.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. die Angabe des für die Diplomprüfung gewählten Wahlpflichtfachs und ggf. des freien Wahlfachs (§ 2 Abs.3),
5. eine Erklärung über die gewählte Verteilung der Prüfungsformen auf die Teilgebetsprüfungen der Diplom-Vorprüfung (§ 17 Abs. 2) und die Fachprüfungen der Diplomprüfung (§ 21 Abs. 2),
6. ggf. die Angabe eines Zusatzfaches für die Diplomprüfung (§ 21 Abs. 6),
7. eine Darstellung des Bildungsganges,
8. die Vorschläge für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern (§ 5 Abs. 2);
9. für die Diplomprüfung der Nachweis der eingezahlten Prüfungsgebühr (§ 28).

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für jede der beiden Prüfungen die Meldetermine fest.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die mündlichen Prüfungen (§ 8), die Klausurarbeiten und die studienbegleitenden Prüfungsarbeiten (§ 9) sowie die Diplomarbeit (§ 23).

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen zu bearbeiten und in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 9 Klausurarbeiten, studienbegleitende Prüfungsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (prüfungsrelevante Studienleistung, studienbegleitende Prüfungsarbeit) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden der Politikwissenschaft und der gewählten anderen Fächer ein Problem erkennen und bearbeiten kann. Klausurarbeiten dauern in der Regel 240 Minuten.

(2) Studienbegleitende Prüfungsarbeiten sind schriftliche Hausarbeiten (max. 20 Seiten), die in einer Frist von 28 Tagen nach Ausgabe des Themas angefertigt werden und deren Thema den Teilgebieten des politikwissenschaftlichen Grundstudiums (§ 17 Abs. 2) entnommen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen.

(3) Das Thema für eine Klausurarbeit oder eine studienbegleitende Prüfungsarbeit wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer gestellt, die Themenausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer bestimmt die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen.

(4) Klausurarbeiten, studienbegleitende Prüfungsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von den Prüfungsberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen begutachtet und gemäß § 10 Abs. 1 bewertet. Weichen deren Notenvorschläge voneinander ab, so ergibt sich die Note in der Diplom-Vorprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; in der Diplomprüfung gilt § 23 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Ausnahmen bilden § 12 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 1. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über	4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote werden die differenzierten Fachnoten zugrundegelegt (§ 18 Abs. 1, § 24 Abs. 2). Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden; dabei ist die Kandidatin oder der Kandidat anzuhören. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen im Hauptfach Politikwissenschaft mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und die weiteren Einzelprüfungsleistungen im Hauptfach Politikwissenschaft jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0)

sowie die Fachprüfungen im Wahlpflichtfach und im Freien Wahlfach mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtshelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) In der Diplom-Vorprüfung kann jeweils die Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) In der Diplomprüfung können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Ist die nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammengesetzt, müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs.5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung oder der Fachprüfung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung hierüber fällt der Prüfungsausschuß. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzuerkennen. Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sollen im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

### **§ 14**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die in Marburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,



die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten -quivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung wird versagt, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über Anrechnungen gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die Entscheidung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Soweit -quivalenzvereinbarungen nicht vorliegen sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## **II. DIPLOM-VORPRÜFUNG**

### **§ 15**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) In der Diplom-Vorprüfung werden Grundkenntnisse im Hauptfach Politikwissenschaft geprüft. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, Methodenkenntnisse, systematische wissenschaftstheoretische Orientierungen und die nötigen Faktenkenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine fest. Die mündlichen Prüfungen müssen zwei Monate nach der Zulassung abgeschlossen sein.

### **§ 16**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben der Erfüllung der in § 6 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium des Hauptfachs Politikwissenschaft folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

1. Studiennachweise über die

- Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1;
- die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Eintragung im Studienbuch (Belegbogen) nachgewiesen.
- Erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar zu den Teilgebieten
- Politische Theorie und Politische Philosophie,

- Methoden der Politikwissenschaft,
- Politische Systeme: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- Politische Systeme: Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,
- Internationale Politik: Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
- Politik und Wirtschaft,
- Politik und Geschlechterverhältnis.

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter für folgende gleichwertige Studienleistungen ausgestellt:

- a. Referat (incl. Niederschrift oder andere schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung) oder
- b. Klausurarbeit oder
- c. Dokumentation einer Leistung der Datenerhebung bzw. -analyse oder
- d. Hausarbeit.

Mindestens einer der geforderten Leistungsnachweise muß in Form eines schriftlichen Referates oder einer Hausarbeit erbracht sein.

- Erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Politikwissenschaft; der Leistungsnachweis zu dieser Lehrveranstaltung kann auch für die Erstellung eines Thesenpapiers und dessen mündlichem Vortrag oder einer vergleichbaren Leistung erteilt werden.

2. studienbegleitende Prüfungsnachweise über

- eine prüfungsrelevante Studienleistung (schriftliche Arbeit) im Teilgebiet Methoden der Politikwissenschaft und
- eine studienbegleitende Prüfungsarbeit in einem der anderen politikwissenschaftlichen Teilgebiete gemäß § 17 Abs.2.

3. Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung mit einer Prüfungsberechtigten oder einem Prüfungsberechtigten aus dem Fach Politikwissenschaft.

## § 17

### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich im Hauptfach Politikwissenschaft auf folgende Teilgebiete des Grundstudiums:

- Politische Theorie und Politische Philosophie,
- Methoden der Politikwissenschaft,
- Politische Systeme: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- Politische Systeme: Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,
- Internationale Politik (Internationale Beziehungen und Außenpolitik),
- Politik und Wirtschaft.

Zwei dieser Teilgebiete sind Gegenstand studienbegleitender Prüfungsleistungen (prüfungsrelevante Studienleistung im Teilgebiet Methoden der Politikwissenschaft, studienbegleitende Prüfungsarbeit in einem weiteren Teilgebiet), die übrigen vier werden durch je gesondert bewertete mündliche Teilprüfungen im Rahmen einer mündlichen Prüfung von insgesamt 45 Minuten Dauer geprüft. Wahlpflichtfach und Freies Wahlfach sind nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung.

(3) Gegenstand der Fachprüfung sind die Teilgebiete der Politikwissenschaft nach Maßgabe der in der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 18**

#### **Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Fachnote (vgl. § 10) der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft ist die Gesamtnote und wird nach folgender Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet:

- die Note der studienbegleitenden Prüfungsarbeit zählt dreifach,
- die Note der prüfungsrelevanten Studienleistung in Methoden zählt einfach und
- die Noten der mündlichen Prüfungen in den vier Teilgebieten zählen je einfach.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **III. DIPLOMPRÜFUNG**

### **§ 19**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens zu gewinnen sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung wird so durchgeführt, daß sie in der Regel spätestens zwei Monate nach dem Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein kann.

### **§ 20**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder eine nach § 14 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. ein Berufspraktikum gemäß § 2 Abs. 1 erfolgreich abgeleistet hat und
3. an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 3 im Hauptfach Politikwissenschaft, in dem Wahlpflichtfach, und ggf. im Freien Wahlfach teilgenommen hat, sowie
4. folgende Studiennachweise erbracht hat:

#### **4.1 Im Hauptfach Politikwissenschaft**

vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums aus den Teilgebieten

- Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie,

- das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland,
- Analyse und Vergleich unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme,
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik.

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter für folgende gleichwertige Studienleistungen ausgestellt:

- a. Referat (incl. Niederschrift oder andere schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung) oder
- b. Klausurarbeit oder
- c. Dokumentation einer Leistung der Datenerhebung bzw. -analyse oder
- d. Hausarbeit.
- e. Zwei dieser Leistungsnachweise müssen mit je einer zusätzlichen Hausarbeit absolviert werden.

#### 4.2 Im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

zwei Leistungsnachweise (Klausurscheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums der Volkswirtschaftslehre:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- Mikroökonomik,
- Makroökonomik (einschließlich volkswirtschaftliches Rechnungswesen),
- Ordnungstheorie (einschließlich Geldordnungen)
- und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
- Einführung in die Wirtschaftspolitik,
- Einführung in die Finanzwissenschaft.

Teilnahme an je einem der auch im Studiengang Diplom-Kaufmann angebotenen Lehrprogramme der Volkswirtschaftslehre in den Teilgebieten Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik (einschließlich Finanzwissenschaft) und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Hauptstudiums aus den Teilgebieten.

#### 4.3 Im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

drei Leistungsnachweise (Klausurscheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums der Betriebswirtschaftslehre

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:  
Entscheidung und Produktion
- Konzeptionen, Institutionen,  
Unternehmensführung,
- Einführung in die Investitions- und Finanzierungstheorie,
- Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung),
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Grundlagen der Absatzwirtschaft,
- Bilanzen

sowie Teilnahme an einem der auch im Studiengang Diplom-Volkswirt angebotenen Lehrprogramme einer Abteilung der Betriebswirtschaftslehre und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Hauptstudiums.

#### 4.4 Im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften

Absolvierung folgender Vorlesungen:

- Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht),
- Staatsrecht II (Grundrechte),
- Allgemeines Verwaltungsrecht,  
sowie Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 10 Semesterwochenstunden nach Wahl aus
- Staatsrecht III (Europarecht mit völkerrechtlichen Bezügen),
- Besonderes Verwaltungsrecht (z. B. Kommunalrecht, Baurecht, Sozialrecht),
- Arbeitsrecht,
- Rechtsphilosophie,
- Rechtssoziologie,
- Rechts- oder Verfassungsgeschichte.

Erfolgreiche Teilnahme an der Übung Öffentliches Recht für Anfänger und Vorlage wahlweise eines Übungs- oder Grundlagenscheins zu einer der o.g. Wahlfachveranstaltungen (einschl. der Übungen im Öffentlichen Recht für Vorgerückte) oder eines Seminarscheins, dem ein schriftliches Referat zugrunde liegt.

#### 4.5 Im Wahlpflichtfach Soziologie

Teilnahme an der Vorlesung "Einführung in die Soziologie" und einer weiteren Lehrveranstaltung nach Wahl; Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei verschiedenen Einführungsveranstaltungen der Fachgebiete

- Grundzüge der Soziologie,
- Sozialstruktur,
- Spezielle Soziologien (Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit, Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung, Räumliche Soziologie, Politische Soziologie, weitere Spezielle Soziologien).

Einführungsveranstaltungen bestehen aus je einer Vorlesung und einem Proseminar.

Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen nach Wahl und erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren aus verschiedenen Stoffgebieten des Hauptstudiums der Soziologie:

- Soziologische Theorien,
- Sozialstruktur,
- Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit,
- Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung,
- Räumliche Soziologie,
- Politische Soziologie,
- weitere Spezielle Soziologien.

Einer dieser Leistungsnachweise muß mit einer zusätzlichen Hausarbeit absolviert werden.

#### 4.6. Im Wahlpflichtfach Geographie

Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums:

- Einführung in die Geographie,
- Einführung in die Raumordnung und -planung  
sowie an zwei Vorlesungen und Unterseminaren (incl. Geländepraktika) aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums
- zur Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Wirtschaftsgeographie, Stadtgeographie  
oder
- zur Klimatologie, Geomorphologie und Bio-, Hydro oder Bodengeographie  
oder
- an je einer Vorlesung und einem Unterseminar der physisch-geographischen und der kulturgeographischen Richtung mit den entsprechenden Geländepraktika;

erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu den gewählten Gegenstandsbereichen des Grundstudiums.

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Karteninterpretation für Anfänger und an einem Oberseminar zur Kulturgeographie bzw. zur Physischen Geographie sowie die Teilnahme an zwei Vorlesungen

- Thema zur Länderkunde  
oder
- Spezielles Thema zur Regionalen Geographie  
oder
- Spezielles Thema zur allgemeinen Geographie

erforderlich.

#### 4.7 Im Freien Wahlfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren oder Übungen und an einem Seminar oder an einer Fortgeschrittenenübung. Ein Leistungsnachweis muß durch eine individuelle schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden.

(2) Zur Diplomprüfung in einem Zusatzfach kann nur zugelassen werden, wer dieses Fach dem Katalog der freien Wahlfächer entnommen, und an Lehrveranstaltungen teilgenommen sowie die unter 4.7 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat.

### **§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen.

(2) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Das Hauptfach Politikwissenschaft mit den Teilgebieten

- Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie
- Das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik;

2. das Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie oder Rechtswissenschaften und im Fall der Wahl des Wahlpflichtfachs Rechtswissenschaften, Soziologie oder Geographie

3. auf das Freie Wahlfach, das in sinnvollem Zusammenhang mit der Politikwissenschaft steht und das ausreichend an der Philipps-Universität vertreten ist. Über die Zulassung des Faches entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Diplomprüfung besteht

- im Hauptfach Politikwissenschaft aus der Diplomarbeit in einem der Teilgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.4, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu dem Teilgebiet, aus dem die Diplomarbeit gewählt wurde, einer Klausur in einem weiteren Teilgebiet, sowie aus zwei gesondert bewerteten mündlichen Prüfungen von insgesamt 30 Minuten Dauer in den übrigen beiden Teilgebieten;

- im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre aus einer Klausur von 300 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung;
- im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften, Soziologie oder Geographie aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung; die Klausur im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften kann studienbegleitend durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur "Öffentliches Recht für Vorgerückte" absolviert werden;
- im Freien Wahlfach aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.

Bei der Kombination des Wahlpflichtfachs Rechtswissenschaften, Soziologie oder Geographie mit einem Freiem Wahlfach muß gewährleistet sein, daß im Prüfungsverfahren dieser Nebenfächer die mündliche und schriftliche Prüfungsform mindestens je einmal vertreten ist.

(4) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge Diplomarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen zu erbringen. Jede Prüfungsleistung kann unabhängig vom Bestehen der jeweils anderen begonnen werden.

(5) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Im Zusatzfach besteht die Fachprüfung aus den Prüfungsleistungen gemäß den Anforderungen für das Freie Wahlfach. Das Ergebnis der Prüfungen im Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 22 Freiversuch**

(1) Erstmals nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Diplomarbeit und das Zusatzfach sind nicht Bestandteil des Freiversuchs.

(2) Für die erneute Ablegung der Fachprüfungen eines nicht bestandenen Freiversuchs als prüfungsrechtlich erste Fachprüfungen gilt § 13 Abs 4 entsprechend.

(3) Die Semesterzählung gemäß Abs. 1 ergibt sich aus den Stammdaten der Studierenden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung im Rahmen des Freiversuchs mit "nicht ausreichend" bewertet worden, gilt der gesamte Freiversuch als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

## **§ 23 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft gestellt. Es muß einem der politikwissenschaftlichen Teilgebiete des Hauptstudiums gemäß § 21 Abs. 2 Ziffer 1.1 bis 1.4 entnommen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Es kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Es muß der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Kommt eine Themenstellung durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten nicht zustande, kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuß die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers und die Stellung eines Themas beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Diplomarbeit soll 100 Schreibmaschinenseiten Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter nicht überschreiten. Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein anderes Thema wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden gemäß Abs. 3 innerhalb von vier Wochen ausgegeben; die Frist beginnt neu. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis auf sieben Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die maximale Verlängerungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß maschinenschriftlich und in der Regel in deutscher Sprache und in dreifacher Ausfertigung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer zu bewerten, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll zwei Monate nicht überschreiten. Für die Benotung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(8) Weichen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter in ihrem Notenvorschlag voneinander ab, werden sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen; andernfalls entscheidet im Rahmen der Notenvorschläge eine oder ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu benennende dritte Gutachterin oder dritter Gutachter aus dem Fach Politikwissenschaft.

## **§ 24**

### **Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Im Hauptfach Politikwissenschaft wird eine Fachnote aus der Note der Diplomarbeit, der Note aus der Klausurarbeit und den drei Teilgebietsnoten der mündlichen Prüfungen nach § 21 Abs. 3 gebildet; dabei werden die Note der Diplomarbeit vierfach, die der Klausur und die drei Teilgebietsnoten der mündlichen Prüfungen einfach gewichtet; im Wahlpflichtfach und im Freien Wahlfach wird je eine Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 gebildet.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote gilt folgende Gewichtung:

- die Fachnote des Hauptfachs zählt doppelt und
- die Fachnote des Wahlpflichtfachs sowie des Freien Wahlfachs zählen je einfach.



(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- das Thema der Diplomarbeit mit der Note der Diplomarbeit,
- die Noten der Teilgebietsprüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft,
- die Fachnote im Hauptfach Politikwissenschaft,
- die Fachnoten der weiteren Prüfungsfächer und
- die Gesamtnote.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach (§ 21 Abs. 6) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Lauten alle Einzelnoten "sehr gut" (1,0), ist die Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. § 18 gilt entsprechend.

## **§ 25 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen.

## **IV. SCHLUßBESTIMMUNGEN**

### **§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur -äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 27**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 28**  
**Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Diplomprüfung DM 50,- und für die Wiederholung der Diplomarbeit DM 20,-

**§ 29**  
**Übergangsregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaft in Marburg bereits aufgenommen haben, können wahlweise nach der zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns geltenden oder nach dieser Ordnung ihr Studium abschließen. In diesen Prüfungsverfahren nimmt der Prüfungsausschuß die Aufgaben des bisherigen Prüfungsausschusses wahr.

(2) In Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung vom 19.8.1983 gelten dann ebenfalls die Fristen und Prüfungsabläufe sowie die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und § 22 der neuen Ordnung.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Die Ordnung für die Diplomprüfung in Politikwissenschaft des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 19.8.1983 (ABl. S. 834), zuletzt geändert mit Erlaß vom 29.7.1986 (ABl. S. 543), tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Marburg, 25. März 1996  
Prof. Dr. Martin Scharfe  
Dekan

---

**V. Anlagen**

**zur Ordnung für die Diplomprüfung in Politikwissenschaft des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg**

**Anlage 1: Studienleistungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

Hauptfach Politikwissenschaft

Nach Maßgabe der Studienordnung Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Einführung in das Studium der Politikwissenschaft

und an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den Teilgebieten

1. Politische Theorie und Politische Philosophie
2. Methoden der Politikwissenschaft
3. Politische Systeme: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
4. Politische Systeme: Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme
5. Internationale Politik: Internationale Beziehungen und Außenpolitik (insb. auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland)
6. Politik und Wirtschaft
7. Politik und Geschlechterverhältnis

sowie an Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs.

Erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in das Studium der Politikwissenschaft und an je einem Proseminar aus den sieben Teilgebieten des Grundstudiums.

Erfolgreiche Anfertigung einer prüfungsrelevanten Studienarbeit zum Teilgebiet Methoden der Politikwissenschaft und einer studienbegleitenden Prüfungsarbeit aus einem der anderen Teilgebiete 1 bis 6.

## **Anlage 2: Prüfungsanforderungen in den Prüfungsbereichen der Diplom-Vorprüfung**

Grundkenntnisse in den Teilgebieten des Hauptfachs Politikwissenschaft:

### **Politische Theorie und Politische Philosophie**

Grundlegende Fragestellungen und Theorieansätze der Gesellschaftstheorie und der politischen Theorie:

- Historische Grundlagen der modernen Gesellschaft
- Geschichte der politischen Ideen, Theorien und Ideologien
- Zeitgenössische politische Theorien und Ideologien
- Wissenschaftstheorie und Methodologie

### **Methoden der Politikwissenschaft**

- Methoden der empirisch-politikwissenschaftlichen Analyse
- (insb. quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung);
- Statistische Verfahren (incl. Wirtschafts- und Sozialstatistik)

### **Politische Systeme: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland**

- Institutionen, Organisationen und Prozesse politischer Willensbildung;
- soziale Bewegungen
- Staatsrecht, Verfassung und Verwaltung

- Wirtschafts- und Sozialstruktur
- Politikfelder

## **Politische Systeme: Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme**

### **Internationale Politik**

Internationale Beziehungen

- Grundfragen und Strukturen internationaler Beziehungen
- Internationale Organisationen, regionale Gemeinschaften,
- transnationale Prozesse;

Außenpolitik

- (insb. auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland)

### **Politik und Wirtschaft**

- Wirtschaftstheorie, -system und Wirtschaftsprozesse

- Ausgewählte Probleme der Wirtschaftsentwicklung in Deutschland

Ein Teilgebiet wird durch die studienbegleitende Prüfungsarbeit, das Teilgebiet Methoden der Politikwissenschaft wird durch eine prüfungsrelevante Studienleistung abgedeckt. Die übrigen vier Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfungen.

## **Anlage 3: Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

### **3.1 Hauptfach Politikwissenschaft**

Nach Maßgabe der Studienordnung Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu den Teilgebieten des Fachs:

1. Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie
2. Das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland
3. Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik.

Erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus diesen Teilgebieten; zwei Leistungsnachweise müssen mit je einer zusätzlichen Hausarbeit absolviert werden.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Berufspraktikum.

### **3.2 Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre**

Erfolgreiche Teilnahme (Klausurscheine) an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Mikroökonomik
- Makroökonomik (einschließlich volkswirtschaftliches Rechnungswesen)
- Ordnungstheorie (einschließlich Geldordnungen)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Wirtschaftspolitik
- Einführung in die Finanzwissenschaft.

Teilnahme an je einem der auch im Studiengang Diplom-Kaufmann angebotenen Lehrprogramme in den Teilgebieten Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik (einschließlich Finanzwissenschaft), sowie erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus den Teilgebieten Wirtschaftspolitik oder Wirtschaftstheorie.

### 3.3 Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Erfolgreiche Teilnahme (Klausurscheine) an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:
  - Entscheidung und Produktion
  - Konzeptionen, Institutionen,
  - Unternehmensführung
- Einführung in die Investitions- und Finanzierungstheorie
- Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesen (Buchführung)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Grundlagen der Absatzwirtschaft
- Bilanzen

sowie Teilnahme an einem der auch im Studiengang Diplom-Volkswirt angebotenen Lehrprogramme der Abteilungen der Betriebswirtschaftslehre. Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem gewählten Lehrprogramm.

### 3.4 Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften

Absolvierung folgender Vorlesungen:

- Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)
- Staatsrecht II (Grundrechte)
- Allgemeines Verwaltungsrecht,

und Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden nach Wahl aus

- Staatsrecht III
- Besonderes Verwaltungsrecht (z. B. Kommunalrecht, Baurecht, Sozialrecht)
- Arbeitsrecht
- Rechtsphilosophie
- Rechtssoziologie
- Rechtsgeschichte;

erfolgreiche Teilnahme an der Übung Öffentliches Recht für Anfänger und wahlweise Absolvierung eines Übungs- oder Grundlagenscheins zu einer der o.g. Wahlfachveranstaltungen (einschl. der Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte) oder eines Seminarscheins aus den Gebieten der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer gemäß der Anlage zu § 1 Juristenausbildungsordnung (JAO), dem ein schriftliches Referat zugrunde liegt.

### 3.5 Wahlpflichtfach Soziologie

Teilnahme an der Vorlesung "Einführung in die Soziologie" und einer weiteren Lehrveranstaltung nach Wahl, sowie erfolgreiche Teilnahme an zwei verschiedenen Einführungsveranstaltungen der Fachgebiete des Grundstudiums

- Grundzüge der Soziologie
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik
- Sozialstruktur
- Spezielle Soziologien (Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit, Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung, Räumliche Soziologie, Politische Soziologie, weitere Spezielle Soziologien)

Einführungsveranstaltungen bestehen aus je einer Vorlesung und einem Proseminar.

Teilnahme an vier Seminaren nach Wahl sowie erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren aus verschiedenen Stoffgebieten des Hauptstudiums der Soziologie.

### 3.6 Wahlpflichtfach Geographie

Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums:

- Einführung in die Geographie
- Einführung in die Raumordnung und -planung

sowie an zwei Vorlesungen und Unterseminaren (incl. Geländepraktika) aus den

Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums

- zur Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Wirtschaftsgeographie, Stadtgeographie oder
- zur Klimatologie, Geomorphologie und Bio-, Hydro oder Bodengeographie oder
- an je einer Vorlesung und einem Unterseminar der physisch-geographischen und der kulturgeographischen Richtung mit den entsprechenden Geländepraktika; sowie
- die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten
- Dauer zu den gewählten Gegenstandsbereichen des Grundstudiums.

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Karteninterpretation für Anfänger und an einem Oberseminar zur Kulturgeographie oder zur Physischen Geographie sowie die Teilnahme an zwei Vorlesungen

- Thema zur Länderkunde oder
- Spezielles Thema zur Regionalen Geographie oder
- Spezielles Thema zur allgemeinen Geographie

erforderlich.

## **Anlage 4: Prüfungsanforderungen in den Prüfungsbereichen der Diplomprüfung**

### 4.1 Hauptfach Politikwissenschaft

Prüfungsbereiche sind:

- Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie
- Das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik

Aus diesen Bereichen muß die Kandidatin / der Kandidat das Thema der Diplomarbeit sowie für die Klausurarbeit und die mündlichen Prüfungen wählen.

#### 4.2. Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Vertiefte Kenntnisse in den gewählten Lehrprogrammen.

#### 4.3 Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Vertiefte Kenntnisse in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie in den gewählten Lehrprogrammen.

#### 4.4 Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften

Kenntnisse im Staatsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie aus einer Wahlfachgruppe gemäß Anlage zur Juristenausbildungsordnung (JAO).

#### 4.5 Wahlpflichtfach Soziologie

Vertiefte Kenntnisse in zwei Stoffgebieten aus:

- Soziologische Theorien
- Sozialstruktur
- Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit
- Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung
- Räumliche Soziologie
- Politische Soziologie
- weitere Spezielle Soziologien.

#### 4.6. Wahlpflichtfach Geographie

Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Geographie sowie in den gewählten Schwerpunkten.

#### 4.7 Freies Wahlfach

Kenntnisse in zwei Gebieten des Faches.

## **A N H A N G**

Erläuterungen des Diplomprüfungsausschusses zum § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Ordnung für die Diplomprüfung in Politikwissenschaft zum Nachweis "ausreichender Kenntnisse einer modernen Fremdsprache":

Als "ausreichend" wird angesehen:

1. im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Note mindestens ausreichend;
2. Nachweis eines 5-jährigen Sprachunterrichts und Abschlußzeugnis mit mindestens der Note ausreichend;

3. Zeugnis über eine bestandene Sprachprüfung nach Absolvierung eines Kurses "Englisch für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" an der Philipps-Universität;
4. Zeugnis über eine andere bestandene Sprachprüfung mit vergleichbaren Anforderungen.

---

\* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich

\*\* Das Inhaltsverzeichnis ist kein Bestandteil der beschlossenen Ordnung

---